

**Gesetz  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982  
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 6. Juli 1982 in Athen Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Griechischen Republik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Griechische Republik haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat  
der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Oskar F i s c h e r  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Präsident  
der Griechischen Republik:

Herrn Yiannis H a r a l a m b o p o u l o s  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Griechischen Republik

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

K a p i t e l I

**Definitionen**

Artikel 1

\*

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragte Person;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;